



Satzung des Vereins

Begabtenförderung am Deutschhaus-Gymnasium Würzburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt – nach der von den Vereinsgründern gewollten Eintragung in das Vereinsregister – den Namen "Begabtenförderung am Deutschhaus-Gymnasium Würzburg e.V." und hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler am Deutschhaus-Gymnasium Würzburg, vor allem, aber nicht allein, der besonders begabten und hochbegabten Schüler der aufgrund der EntschlieÙung des Bayerischen Kultusministeriums vom 21.06.2000 zum Modellprojekt Begabtenförderung geschaffenen Förder- und Profilklassen. Diesen Zweck verfolgt der Verein durch ideelle und finanzielle Unterstützung insbesondere
 - a) einer wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes Förderklassen,
 - b) der schulischen Arbeit mit besonders begabten und/oder hochbegabten Schülern,
 - c) der besonderen Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen und Lehr- und Arbeitsmaterialien,
 - d) der speziellen Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte,
 - e) von Studienfahrten, Auslandsaufenthalten und kulturellen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes «steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder; letztere als Fördermitglieder. Mitglieder können sein natürlich und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wie auch sonstige Personenvereinigungen und Unternehmen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und entweder schriftliche Annahme oder Nichtablehnung desselben binnen drei Wochen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein abgelehnter Bewerber kann innerhalb eines Monats die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben
 - a) das Recht:

an allen Veranstaltungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge einzureichen bzw. zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben;
 - b) die Pflicht:
 - die Interessen und Zwecke des Vereins – auch in der Öffentlichkeit – mitzutragen;
 - die festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten, wie in der Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder (Fördermitglieder) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen und der Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Beiträge. Sie leisten dem Verein freiwillig nach eigenem Ermessen Beiträge durch Geldleistungen, Sach- und Dienstleistungen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Diese erlischt
 - a) durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt zum Jahresende;
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen und Unternehmen durch vollzogene Auflösung;
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und ihm vorher Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde;
 - b) eines ordentlichen Mitgliedes, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist;
 - c) eines außerordentlichen Mitgliedes, wenn es ungeachtet darauf gerichteter Bitten für zwei aufeinanderfolgende Jahre keinen Förderbeitrag geleistet hat, welcher der Höhe oder dem Wert nach einem Mitgliedsbeitrag entspricht.

3. Jeglicher Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Im Falle eines Ausschlusses nach Absatz 2 lit. a) kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats die nachfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung darüber anrufen.
4. Ein Ausschluss führt nicht zur Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Leistungen eines Mitgliedes und berührt nicht den Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Versammlung der Mitglieder,
2. der Vorstand,

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Mitglieder beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt die Vorstandschaft bestehend aus:
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) dessen Stellvertretern,
 - c) zwei Beisitzern;
 - d) einen Schriftführer;
 - e) einen Kassenführer
 - f) zwei Rechnungsprüfer.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt weiter:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und eines Berichtes über das Kassen- und Rechnungswesen;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, oder wenn dieses von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
2. Die Versammlung findet statt am Sitz des Vereins. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten.
3. Die Einladung zur Versammlung ergeht durch Bekanntmachung; diese erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Deutschhaus-Gymnasiums und in dessen Homepage. Sie muß mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

4. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vereinsvorsitzende. Sofern dieser nicht zur Verfügung steht, kann die Versammlung einen anderen Leiter bestellen.
5. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 nicht gefasst werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt
 - a) grundsätzlich mit einfacher Mehrheit,
 - b) über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4;
 - c) über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 4/5

jeweils der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als Nein -Stimmen gelten.

3. Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn dies in der Versammlung von Mitgliedern beantragt wird, die zusammen mindestens über 1/3 der Stimmrechte verfügen.
4. Bei der Beschlussfassung kann sich jedes Mitglied durch ein stimmberechtigtes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigter Vertreter nur ein Mitglied vertreten darf. Juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen und Unternehmen handeln durch die für diese tätigen Organe oder deren Beauftragten.
5. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß insbesondere hervorgehen, wieviel stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten waren, ferner der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit, mit der sie gefaßt wurden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei StellvertreternAlle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 2 Geschäftsjahren gewählt und können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Die Amtszeit des Gründungsvorstandes endet mit Ablauf des übernächsten Jahres, welches auf die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister folgt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis für sie Nachfolger gewählt werden, längstens jedoch für einen Zeitraum von 4 Monaten.

3. Der Vorstand
 - a) kann sich eine Geschäftsordnung geben;

- b) beschließt dazu, ob ein Haushaltsplan aufgestellt werden soll, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert;
- c) spricht den Ausschluß von Mitgliedern aus;
- d) entscheidet in Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Vorsitzende unverzüglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, welche die Dringlichkeitsentscheidung aufheben kann, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Sitzungen des Vereinsvorstandes

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich beantragt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit nicht dieser, sondern ein anderes Mitglied protokolliert, auch durch den Dritten.

§ 13 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplans, soweit eine solche durch den Vorstand beschlossen wurde,
 - b) die Anfertigung des Kassenberichtes, wobei er befugt ist, die Erstellung desselben und dessen Vortrag in der Mitgliederversammlung dem Kassenführer zu überlassen;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Mittelverwendung

1. Soweit ein Haushaltsplan aufgestellt wird, muss dieser ausgeglichen sein.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Kassenrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Mitglieder zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Vorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

4. Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand gewählt. § 11 Abs. 2 gilt für die Amtszeit der Rechnungsprüfer entsprechend. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand angehört oder mit einem Mitglied des Vorstandes verheiratet, verwandt oder verschwägert ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter nach Auflösung des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an den jeweils nach den Vorschriften der Schulordnung für Bayerische Gymnasien am Deutschhaus-Gymnasium gewählten Elternbeirat. Der Elternbeirat hat dieses unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, gerichtet auf Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler am Deutschhaus-Gymnasium zu verwenden, wie beispielhaft zu § 2 Abs. 1 dieser Satzung erwähnt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund als durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Eintragungsbestätigung im Vereinsregister erfolgte am 13. November 2003 (VR 2068).

Eintragungsbestätigung der Neufassung der Satzung erfolgte am 13. April 2005